

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 26. September 2019

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung vom 18. Juni 2019 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

Einleitend erlauben wir uns einige Vorbemerkungen, bevor wir zu ausgewählten Details des Gesetzesentwurfs kommen.

I. Vorbemerkungen

Wir unterstützen grundsätzlich die umfassende Teilrevision des Polizeigesetzes. Durch diese wird das Polizeigesetz wieder auf den neusten Stand gebracht. Wir begrüssen, dass die notwendigen Anpassungen an geänderte bundesrechtliche Regelungen und an die neu harmonisierte Struktur der Grundausbildung der Polizei vorgenommen werden sollen. Für die FDP Baselland ist wichtig, dass die Bevölkerung in Sicherheit und Freiheit leben kann. Wir befürworten deshalb die vorgeschlagenen neuen Massnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung (Einsatz von GPS-Sendern bei präventiven Observationen, Öffnung des polizeilichen Funkkanals für das Grenzwachkorps usw.). Uns ist auch ein bedeutendes Anliegen, dass das Recht auf Privatsphäre und die Verhältnismässigkeit nicht über Massen eingeschränkt werden. Wir verlangen deshalb, dass für den Einsatz bestimmter neuer Instrumentarien zusätzliche Leitplanken aufgestellt werden. Im Weiteren begrüssen wir den Abbau der Regelungsdichte bei der Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Polizeigesetz

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenwärtige Bestimmung des Geltungsbereichs des Polizeigesetzes in § 1 Abs. 1 PolG erscheint als übermässig detailliert und deswegen unübersichtlich. Es reicht hierfür wie in ande-

ren Kantonen eine kurze Definition, für wen das Polizeigesetz gilt. Die FDP begrüsst deshalb die Verschlankung der Vorschrift über den Anwendungskreis des Polizeigesetzes.

Die vorgeschlagene Regelung von § 1 Abs. 1^{bis} E-PolG lautet: «Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft.» Es ist jedoch zu beachten, dass gewisse Teile des Polizeigesetzes auch für die Gemeindepolizei und die privaten Sicherheitsunternehmen gelten. Unseres Erachtens sollte dies in geeigneter Weise in der Umschreibung des Geltungsbereiches des Polizeigesetzes zum Ausdruck gebracht werden.

§ 3 Buchstabe e (Ordnungsbussen)

Keine Anmerkung

§ 7f und § 7i Gemeindepolizei, Ergänzung Ordnungsbussenkompetenz „Cannabis“

Die FDP befürwortet die Einräumung der Kompetenz an die Gemeindepolizei, den unbefugten, vorsätzlichen Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis mit einer Ordnungsbusse gemäss der Ordnungsbussenverordnung (OBV) zu ahnden. Dadurch wird vermieden, dass eine Gemeindepolizistin oder ein Gemeindepolizist eine formelle Strafanzeige verfassen muss und sich die Staatsanwaltschaft in der Folge mit dieser Bagatelle beschäftigen muss. Mit der vorgesehenen Regelung können Ressourcen bei den Gemeindepolizeikräften und der Staatsanwaltschaft geschont werden.

§ 7I Weitere Ordnungsbussenkompetenzen

Auf den 1. Januar 2020 treten das Ordnungsbussengesetz, die Ordnungsbussenverordnung und die Bussenlisten in Kraft. Mit diesen neuen Regelungen wird das Ordnungsbussenverfahren auf zahlreiche weitere Gesetze zur Anwendung gelangen, welche ähnlich geringfügige Übertretungen wie das Strassenverkehrsgesetz (SVG) enthalten. Ziel der Erweiterung des Ordnungsbussensystems war die Entlastung der Strafbehörden sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Die Kantone müssen die zuständigen Behörden für die Ausfällung der neu vorgesehenen Ordnungsbussen bezeichnen. Selbstverständlich ist, dass der Polizei Basel-Landschaft die Kompetenz zur Ausfällung aller Ordnungsbussen gemäss OBV zukommen soll. Es fällt jedoch auf, dass die Befugnis der Gemeindepolizei nur um die Ahndung des unbefugten, vorsätzlichen Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis erweitert werden soll. Für die Einräumung dieser Ordnungsbussenkompetenz an die Gemeindepolizei wird im Begleitbericht zur Landratsvorlage angeführt, dass Gemeindepolizistinnen und -polizisten bei ihren Patrouillen und Einsätzen auch Cannabis-Konsumenten antreffen. Der neue Ordnungsbussenkatalog ent-

hält aber auch weitere Bagatelldelikte, deren Ahndung als eine geradezu typische Aufgabe einer lokalen Polizei erschienen, wie insbesondere «Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten», «widerrechtliches Verbrennen kleiner Mengen von Abfällen ausserhalb von Anlagen», «Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen» oder «unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen». Wird der Gemeindepolizei keine Kompetenz zur Ahndung dieser weiteren Ordnungsbussentatbeständen eingeräumt, müssen sie bei Entdeckung einer entsprechenden Übertretung auf dem Gemeindebann eine formelle Strafanzeige verfassen und muss die Staatsanwaltschaft deswegen in der Folge ein entsprechendes Verfahren durchführen. Dies läuft offenkundig der vom Bundesgesetzgeber mit der Erweiterung des Ordnungsbussenkatalogs angestrebten Entlastung der Strafbehörden sowie der Bürgerinnen und Bürger zuwider. Wir würden es daher im Interesse eines einfachen Strafverfahrens bei Bagatelldelikten begrüssen, wenn den entsprechend ausgebildeten Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten weitere Kompetenzen bei der Ahndung von Ordnungsbussentatbeständen eingeräumt würden.

§ 9, 10, 11, 11a, 13 Anpassungen an die neue Struktur der Grundausbildung der Polizei

Keine Anmerkung

§ 15 Absatz 2^{bis} Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz in Ausübung hoheitlichen Handelns

Keine Anmerkung

§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen

Gemäss § 21a PolG können Abklärungen und Befragungen sowohl vor Ort oder auf dem Polizeiposten durchgeführt werden. Wir begrüssen die neu strukturierte Fassung von § 21a E-PolG, weil damit klarer als bisher zum Ausdruck kommt, dass Abklärungen und Befragungen nicht nur auf dem Polizeiposten geschehen können. Es trifft zwar zu, dass – wie im Begleitbericht zur Landratsvorlage ausgeführt wird – gemäss dem in § 15 PolG verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip die Polizei niemanden «unnötigerweise» auf den Polizeiposten bringen darf. Im Interesse der Klarheit der gesetzlichen Regelung fordern wir jedoch, dass in der Bestimmung von § 21a Abs. 2 E-PolG die Wendung «wenn nötig» beibehalten wird, damit auf den ersten Blick aus dem Gesetz eindeutig ersichtlich ist, dass eine Person nur auf einen Polizeiposten gebracht werden darf, wenn dies wirklich erforderlich ist.

§ 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Keine Anmerkung

§ 26 Wegweisung und Fernhaltung

Seit dem Aufkommen der Smartphones gibt es an Unfallstellen und Tatorten im öffentlichen Raum leider immer mehr Schaulustige, welche Fotos und Videos von Verletzten und Toten aufnehmen. Die gegenwärtige Regelung von § 26 PolG bietet gegenüber solchen Personen, die an Unfallstellen und Tatorten lediglich gaffen, keine Handhabe, um diese wegzuweisen oder fernzuhalten. Im Interesse des Schutzes der Pietät und der Persönlichkeitsrechte von Verletzten begrüßen wir ausdrücklich, dass mit § 26 Abs. 1 lit. b^{bis} E-PolG der Polizei die Befugnis eingeräumt werden soll, zur Sicherstellung der Rücksichtnahme auf die Persönlichkeitsrechte von Beteiligten von Unfällen und Verbrechen vorübergehend Personen von einem Ort wegzuweisen oder fernzuhalten.

§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen

Für Opfer von Stalking sollen nach der revidierten Bestimmung von § 26 Abs. 1 PolG während 12 Tagen polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Rayon- und/oder Kontaktverbot) angeordnet werden können. Die FDP begrüsst dieses neue Instrument zur Bekämpfung des Stalkings.

§ 36 Präventive Observation

Die Polizei kann nach § 36 PolG präventive Observationen durchführen. Gemäss der geltenden Regelung darf die Polizei mit technischen Hilfsmitteln zwecks Beweissicherung Video- und Audioaufnahmen machen. Neu soll der Polizei auch gestattet werden, technische Mittel zur Feststellung des Standorts von Personen und Sachen einzusetzen. Wir begrüßen diese Neuregelung ausdrücklich. Dadurch hält das Baselbieter Polizeigesetz Schritt mit der technischen Entwicklung und können bei uns – wie dies in vielen anderen Kantonen bereits der Fall ist – zur Unterstützung einer präventiven Observation GPS-Geräte verwendet werden. Der Einsatz eines GPS-Trackers an einem Fahrzeug einer verdächtigen Person erlaubt der Polizei, die Position des Fahrzeugs festzustellen, ohne dieses zwingend verfolgen zu müssen. Dadurch kann das Risiko der Polizei verringert werden, während der Verfolgung entdeckt zu werden. Zudem können so auch Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung bei der Nachfahrt vermieden werden.

§ 42a Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium

Es fällt auf, dass bei der Vorschrift von § 42a PolG eine Anpassung an die Neuorganisation der Zivilgerichtsbarkeit unterblieben ist. Wir schlagen deshalb vor, dies im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes nachzuholen und den Titel dieser Vorschrift wie folgt neu zu fassen: «§ 42a Beschwerde beim Zivilkreisgerichtspräsidium».

§ 44a Datenaustausch

Ohne Datenaustausch lässt sich die Kriminalität nicht wirksam bekämpfen. Wir begrüessen deshalb, dass in § 44a E-PolG die gesetzlichen Grundlagen sowohl für die Datenübermittlung an die Polizei als auch die Datenübermittlung durch Polizei geschaffen werden. Damit wird sichergestellt, dass die benötigten Daten reibungslos ausgetauscht werden können. Auch unterstützen wir die Regelung in § 44a Abs. 1 E-PolG, durch welche dem Datenaustausch Leitplanken gesetzt werden. Dieser soll nämlich nur soweit zulässig sein, als dieser dem Schutz von Polizeigütern dient. Überdies finden wir es richtig und wichtig, dass für die Abrufverfahren Zugriffsberechtigungen festgelegt werden sollen. Im Weiteren können wir uns grundsätzlich der Regelung in § 44 Abs. 1 lit. a E-PolG anschliessen, wonach öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden verpflichtet werden sollen, der Polizei Basel-Landschaft ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Auskunft zu geben. Allerdings ist zu beachten, dass besondere Geheimhaltungspflichten von öffentlichen Organen (z.B. Verschwiegenheitspflicht der Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 451 Abs. 1 ZGB oder Schweigepflicht von Ärztinnen und Ärzten gemäss § 22 GesG) nur nach Massgabe der Regelungen in den betreffenden Gesetzen durchbrochen werden können. Wir sind der Auffassung, dass zwecks Klarheit der Vorrang dieser besonderen Geheimhaltungspflicht gegenüber der vorgesehenen Auskunftspflicht in § 44 Abs. 1 lit. a E-PolG in einer entsprechenden Weise im Polizeigesetz festgehalten werden soll.

Um das Synergiepotenzial zwischen der Polizei Basel-Landschaft und den Gemeindepolizeien optimal zu nutzen, schlagen wir vor, dass die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien einander Zugriff auf ihre Daten gewähren, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

§ 44b Grenzwachtkorps, Funkverkehr

Mit der neuen Regelung von § 44b PolG soll der Polizei Basel-Landschaft ermöglicht werden, den Funkverkehr gegenüber dem Grenzwachtkorps zu öffnen. Die FDP unterstützt eine solche Zusammenarbeit zwischen der Polizei Basel-Landschaft und dem Grenzwachtkorps ausdrücklich, weil damit die Wahrscheinlichkeit eines Fahndungserfolgs erhöht werden kann. Überdies

fordern wir, dass der Funkverkehr der Kantonspolizei auch gegenüber den kantonsinternen Gemeindepolizeien geöffnet wird. Denn auch dies kann zu zusätzlichen Fahndungserfolgen beitragen.

§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums

Neu soll mit der Regelung von § 45b E-PolG festgehalten werden, dass die Polizei Basel-Landschaft nicht nur bei Kundgebungen und Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen vornehmen kann, sondern auch bei einzelnen Polizeieinsätzen. Kriminalpräventive Video- und Audioüberwachungen im öffentlichen Raum können einen wirksamen Beitrag zum Schutz von Polizeigütern an Kriminalitätsbrennpunkten bilden. Die Polizei soll nach § 45b Abs. 1^{bis} E-PolG auch Bild- und Tonaufnahmen machen können, die eine Personenidentifikation zulassen. Die entsprechenden Video- und Audioaufzeichnungen im öffentlichen Raum betreffen naturgemäss eine Vielzahl von Unbeteiligten. Die Eingriffstiefe in die informationelle Selbstbestimmung ist daher besonders gross. Angesichts der Wichtigkeit der Massnahme fordert die FDP, dass die Kompetenz zur Anordnung von Video- und Audioüberwachungen des öffentlichen Raums mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier vorbehalten wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine solche Überwachung nur nach reiflicher Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen wird.

Die Bestimmung von § 45b Abs. 1^{bis} E-PolG spricht lediglich davon, dass die technischen Geräte zur Überwachung des öffentlichen Raums fest installiert oder auf Polizeifahrzeugen und an Fluggeräten montiert werden können. Für uns ist nicht ersichtlich, weshalb in dieser Regelung keine mobilen Geräte erwähnt werden. So ist zu beachten, dass eine Polizistin oder ein Polizist etwa mit einem portablen Videogerät bei einer Veranstaltung, Kundgebung oder einem Polizeieinsatz gezielt, das im Fokus stehende Geschehen aufnehmen könnte. Es erscheint uns deshalb als angezeigt, auch mobile Überwachungsgeräte in § 45b Abs. 1^{bis} E-PolG aufzuführen.

Mit der Regelung von § 45b Abs. 1^{bis} E-PolG soll die Überwachung des öffentlichen Raums durch den Einsatz von Fluggeräten mit entsprechenden technischen Geräten ausdrücklich gestattet werden. Bei einer polizeipräventiven Überwachung einer Veranstaltung, einer Kundgebung oder eines Polizeieinsatzes mit einer Drohne wird die Polizei in gewissen Fällen fraglos nicht nur das Geschehen auf öffentlichen Orten, wie Strassen, Parks, Plätze und Stadien beobachten können, sondern auch Einblick in private Gärten, auf Dachterrassen oder in Innenhöfe von Wohnhäusern erhalten. Werden durch den Einsatz von Fluggeräten mit Video- und Audiogeräten nicht öffentliche Räume betroffen, ist eine kriminalpräventive Überwachung gemäss der vorgeschlagenen Fassung von § 45b E-PolG unserer Auffassung nach zu Recht unzulässig.

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage im Kanton Basel-Landschaft sehen wir keine Veranlassung, Bild- und Tonaufnahmen mittels Drohnen von nicht öffentlichen Räumen zu erlauben.

Gemäss § 45 Abs. 4 lit. b E-PolG sollen die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen kraft des Verweises auf § 45e Abs. 3 PolG in jedem Fall, wenn diese Verbrechen und Vergehen (ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen) betreffen, innert 365 Tagen gelöscht werden. Die Erfahrung zeigt, dass Opfer von Vergehen und Verbrechen zum Teil mit einer Anzeigeerstattung eine gewisse Zeit zuwarten. Gerade bei Sexualdelikten ist dies vermehrt der Fall. Wir erachten es daher als angezeigt, Bild- und Tonaufzeichnungen während einer gewissen Zeit aufzubewahren. Gemäss dem Entscheid BGE 136 I 87 scheint allerdings lediglich eine Aufbewahrungsdauer von maximal von 100 Tagen als zulässig. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Lösungsfrist für Bild- und Tonaufnahmen wie nach entsprechenden Regelungen in den Kantonen Zürich und Luzern auf 100 Tage begrenzt wird.

§ 45d^{bis} Körperkameras

Mit der Norm von § 45d^{bis} E-PolG soll der Polizei Basel-Landschaft und den Gemeindepolizeien der Einsatz von Körperkameras erlaubt werden. Deren Verwendung soll zulässig sein, wenn diese der präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige; der Dokumentation eines Eskalationsverlaufs sowie der Dokumentation und der Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten dient. Angesichts des zunehmenden Verlusts des Respekts gegenüber Polizistinnen und Polizisten erscheint uns der Einsatz von Körperkameras zum Schutz der Sicherheitskräfte in gewissen Situationen als sinnvoll. Aus rechtsstaatlichen Gründen fordert die FDP, dass die Regelungen über Löschung der Aufzeichnungen im Polizeigesetz selbst verankert werden.

§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Die FDP begrüsst grundsätzlich die Neuregelung von § 45f E-PolG, da die automatisierte Fahrzeugfahndung ein wichtiges Mittel in der Verbrechensbekämpfung darstellt. Eine Aufbewahrung von automatisch erfassten Daten ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank scheint uns indes nicht nötig. Aufgrund dessen und aus Gründen des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung fordern wir, dass solche Daten sofort gelöscht werden.

§ 45i Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen

Keine Anmerkung

§ 51a-§51q Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen

Die FDP begrüsst die vorgeschlagene Verschlinkung der Regelungen der Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen klar.

§ 52b Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

Wir befürworten die neu vorgesehene Regelung von § 52b E-PolG, wonach die Polizei Basel-Landschaft für Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund eine Bewilligungspflicht soll anordnen können. Als positiv werten wir, dass keine generelle Bewilligungspflicht, sondern eine solche einzig für Veranstaltungen vorgesehen werden soll, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind sowie eine Gefahr für Leib und Leben droht oder mit grossem Sachschaden zu rechnen ist oder umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.

B. Gemeindegesetz

§ 42 Abs. 2

Keine Anmerkung

C. Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft

§ 4a Einspracheverfahren bei Administrativverfahren

Wir begrüssen die vorgeschlagene Einführung des Einspracheverfahrens bei Administrativverfahren, wenn lediglich eine Verwarnung wegen eines Verstosses gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung ausgesprochen werden soll. Im Interesse der Betroffenen wird so ein deutlich rascherer Abschluss der entsprechenden Verfahren als gemäss heutiger Regelung ermöglicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Saskia Schenker
Präsidentin



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann